ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERWERTUNG UND ENTSORGUNG (AGB)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB»** genannt) regeln die Annahme von Material zur Verwertung und/oder Entsorgung durch die unter der Jura-Holding AG (nachfolgend «**JURA**» oder «**Abnehmer**») zusammengefassten Tochterunternehmen (nachfolgend «**Entsorgungsort**»).

Die AGB finden auf alle Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der Annahme von Material zur Verwertung und/oder Entsorgung und in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung. JURA resp. der Entsorgungsort behält sich vor, die AGB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich übernommen wurden. Im Fall von Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB denjenigen des Auftraggebers vor.

2. Preise und Angebote

Es gelten die Basispreise der publizierten Preislisten, besondere Vereinbarungen werden vorbehalten. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Preise werden erst verbindlich, wenn sie durch die Parteien vereinbart wurden (z.B. Auftragsbestätigung durch den Entsorgungsort). Die Anfrage des Auftraggebers stellt noch keinen Vertrag dar. Die Gültigkeit von Angeboten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt.

Die Preise gelten exkl. MwSt. und inkl. VASA-Gebühren.

Preisanpassungen infolge Erhöhung gesetzlicher Abgaben, Steuern und Treibstoffteuerung bleiben vorbehalten. Die Transportpreise folgen dem Dieselpreisindex der ASTAG.

Die Preise gelten ferner innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Entsorgungsort geltenden Werköffnungszeiten. Anlieferungen und Abtransporte ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

Die Abrechnung erfolgt nach Gewicht gemäss Waagschein. Der Auftraggeber akzeptiert den Waagschein der amtlich geeichten Waage als Beleg für die Materialanlieferung.

Angebote und Auftragsbestätigungen gelten vorbehältlich der noch vom Abgeber oder von der Bauleitung bzw. der Fachbauleitung Altlasten einzuholenden kantonalen EGI-Bewilligung.

Sonderabfälle und Material Typ E ([S] und [akb]) dürfen nur mit VeVA-Begleitscheinen transportiert werden. Die VeVA-Begleitscheine sind vor dem Abtransport durch den Abgeber oder die Bauleitung bzw. die Fachbauleitung Altlasten zu erstellen und zu unterzeichnen. Für die Erstellung von VeVA-Begleitscheinen durch den Entsorgungsort hat der Auftraggeber – spezielle Vereinbarungen vorbehalten – eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe von CHF 20.00 pro Begleitschein zu bezahlen.

3. Zuschläge

Wenn aufgrund schlechter Witterungsbedingungen, lokaler Gegebenheiten o.Ä. das angelieferte oder abzuführende Material sehr feucht oder durchnässt ist, hat der Auftraggeber einen Nasszuschlag von CHF 10.00 / t für die Entsorgung des Materials zu bezahlen.

Wird das Material vom Entsorgungsort beim Auftraggeber abgeholt, beträgt die Mindestfuhrmenge 24 t pro Fuhre. Bei Unterschreitung der Mindestfuhrmenge wird für die Mindermenge der Transportanteil des Einheitspreises als Zuschlag in Rechnung gestellt.

Für Anlieferungen per Bahn gelten zusätzliche Entsorgungsgebühren gemäss Preisliste oder spezieller Vereinbarung. Bei Bahnprojekten ist die Anfrage an verwertung@juramaterials.ch zu senden.

4. Anlieferung und Abnahme

Anlieferungen und Abtransporte sind mindestens zwei Arbeitstage im Voraus – unter Vorlage der Freigabe durch die Fachbauleitung Altlasten (Geologie- oder Umweltbüro) mit entsprechenden chemischen Analysen – anzumelden, damit sie berücksichtigt werden können.

Die maximale Abnahme- resp. Anliefermenge pro Tag setzt der Entsorgungsort nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fest.

Angebote und Auftragsbestätigungen stellen keine Abnahmegarantie dar. Voraussetzung für den Erhalt einer Abnahmegarantie sind entsprechende chemische Analysen, welche die angebotenen Materialkategorien bestätigen. Weiter sind die Spezifikationen des Angebots einzuhalten.

JURA ist berechtigt, die Anlieferung von Material wetter- und/oder temperaturbedingt auszusetzen, sofern betriebliche oder technische Umstände oder behördliche Verfügungen dies erforderlich machen.

5. Pflichten und Haftung

Der Auftraggeber haftet für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials und trägt alle Kosten für die Identifikation, die Klassierung und die Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Materialien. Der Auftraggeber haftet auch für alle direkten und indirekten Schäden durch unsachgemäss deklarierte Materialien in den Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen und in der Deponie.

Der Auftraggeber hat den Entsorgungsort unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem zu entsorgenden Material aufmerksam zu machen.

Für schwach und wenig verschmutztes Material Typ SV (schwach verschmutzt) / Typ B ab 50 t, für stark verschmutztes Material Typ C / Typ E / Typ S sowie folgend alle 300 t für alle Materialtypen hat der Auftraggeber vor der Anlieferung eine Feststoffanalyse durchführen zu lassen und das Analyseprotokoll dem Entsorgungsort zu übermitteln.

Bestehen Zweifel an der korrekten Deklaration, ist der Entsorgungsort berechtigt weitere Analysen anzuordnen oder Stichproben zu nehmen. Er ist weiter berechtigt, beim Fehlen von Analysen deklarationspflichtiger Materialien solche anzuordnen. Die Kosten der Analysen von falsch oder unvollständig deklarierter Materialien trägt der Auftraggeber.

Wird der Entsorgungsort für Schäden haftbar gemacht, welche durch das von dem Auftraggeber abgegebene Material bei Dritten entstehen, steht dem Entsorgungsort ein Regressrecht gegenüber dem Auftraggeber zu.

JURA haftet ausschliesslich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Folgenschäden, wie namentlich Produktionsausfall, Bauverzögerungen, entgangenem Gewinn sowie von anderen direkten oder indirekten Schäden.

6. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Leistungen inkl. Zuschläge gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Kalendertage, rein netto, nach Versand der Rechnung. Danach ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.

7. Höhere Gewalt

Wird eine der Parteien durch höhere Gewalt an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen, bis diese Umstände oder deren Folgen beseitigt sind, ohne dass Schadenersatzansprüche entstehen. Die Zeit für die Annahme des Materials verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Als höhere Gewalt gilt auch Regen, Schnee und/oder Eis, weil in diesen Fällen die Annahme aus technischen Gründen nicht garantiert werden kann.

8. Datenschutz

Es gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung der JURA Materials-Gruppe, welche unter https://www.juramaterials.ch/de/datenschutz.html verfügbar ist.

9. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftraggeber sichert zu, alle anwendbaren Regeln und Gesetze in Bezug auf Sanktionsvorschriften, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Menschenrechte, Sklaverei-Bekämpfung sowie Bestechungs-, Korruptions- und Geldwäschereibekämpfung einzuhalten.

Der Auftraggeber entschädigt JURA für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem Verstoss gegen diese Ziffer ergeben.

JURA ist berechtigt, von Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen diese Ziffer verstösst.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil des Entsorgungsorts. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausgabe 11.25